

Gemeinschaftsgrundschule Weststadt

Offene Ganztagschule

Winkelpfad 60
53879 Euskirchen
☎ 02251 782996
📠 02251 782997

Euskirchen, den 08.08.2020

Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten ab 12.08.2020

Allgemeines:

Mund-Nase-Schutz

Es besteht im Schulgebäude und -gelände für die Schüler*Innen sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Eltern sind dafür verantwortlich die Mund-Nase-Bedeckung für ihre Kinder zu besorgen.

Umgang mit Erkrankungen

Die Erziehungsberechtigten müssen darauf achten, dass die Kinder keine der bekannten Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen. Kinder mit Krankheitsanzeichen wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Schnupfen und Verlust des Geschmacks-/ Geruchsinns müssen zuhause bleiben. Treten diese Symptome während der Schulzeit auf, müssen die Kinder unverzüglich abgeholt werden.

Bei Schnupfen muss ein Kind zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Treten keine weiteren der oben genannten Symptome auf, kann das Kind wieder am Unterricht teilnehmen. Die Eltern legen hierzu der Schule eine schriftliche Erklärung vor, dass das Kind gesund ist. Bei anhaltenden Beschwerden ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Handhygiene

Die Regeln werden im Unterricht mit den Kindern besprochen. Zusätzlich hängen Piktogramme zur richtigen Handhygiene an den Waschbecken. An allen Waschbecken befinden sich Seifenspender und Papierhandtücher. Die Kinder waschen sich während des Schultages mehrfach die Hände.

Abstandsregeln

Die Regeln werden im Unterricht mit den Kindern besprochen. Zusätzlich hängen Piktogramme mit den Abstandsregeln (1,5 m) im Gebäude aus.

Husten- und Niesetikette

Alle Mitarbeiter*Innen, Schüler*Innen und andere Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, müssen die Husten- und Niesetikette einhalten. Die Regeln werden im Unterricht mit den Kindern besprochen.

Reinigung/ Desinfektion

- Desinfektionsmittel/ Tücher zur Flächendesinfektion stehen zur Verfügung. Eine Desinfektion benutzter Flächen erfolgt regelmäßig.
- Ein Desinfektionsspender wird zugänglich aufgestellt.
- Die Räume, Kontaktflächen (Tische, Stühle, Türgriffe, Treppengeländer) und WCs werden täglich nach 16:00 Uhr von der Reinigungsfirma gesäubert. Die erfolgte Reinigung wird täglich durch Unterschrift der Reinigungskraft anhand eines Dokumentationsvordrucks bestätigt. Die Kontrolle der täglichen Arbeiten erfolgt durch den Hausmeister.
- Die Mitarbeiter*Innen achten besonders auf Lüften. Eine regelmäßige (1x pro Stunde) und wirksame Durchlüftung der Räume ist sicherzustellen.

Schulgebäude

- Das Betreten des Schulgebäudes ist nur Schüler*Innen, die Präsenzunterricht haben, und Mitarbeiter*Innen gestattet. Allen anderen Personen ist das uneingeschränkte Betreten untersagt!
- Raumnutzung:
 - Der **PC-Raum** kann nur genutzt werden, wenn anschließend die Kontaktflächen desinfiziert werden.
 - Der **Verwaltungstrakt** wird ausschließlich von Mitarbeiter*Innen genutzt. Terminierte Elterngespräche können auch im Verwaltungstrakt geführt werden.
 - Die Räume der **OGS / VGS** können am Nachmittag genutzt werden.
- Die Treppenhausnutzung wird so organisiert, dass die Abstandsregelung beachtet wird (Beachtung der Abstand-Schilder).
- Garderoben/ Hausschuhe: Schüler*Innen nehmen ihre Jacken mit in den Unterrichtsraum und hängen diese über die Stühle. Auf das Tragen von Hausschuhen wird verzichtet.
- Toiletten: Es werden die Toiletten nur vom Schulinnengebäude genutzt. Vor den Toiletten sind Toilettenampeln angebracht, die ein einzelnes Betreten der Toilettenräume ermöglichen.

Lerngruppen

- Der Unterricht findet überwiegend im Klassenverband (konstante Gruppenzusammensetzung) statt.
- Es gibt eine feste Sitzordnung, die eingehalten und von der Klassenleitung dokumentiert wird. Die Dokumentationen werden 4 Wochen aufbewahrt.
- Die An-/ Abwesenheit wird im Klassenbuch dokumentiert.

Offener / Entzerrter Unterrichtsbeginn

- Die Kinder gehen morgens sofort in ihren Klassenraum und nehmen ihren Sitzplatz ein.
- Ab 7.35 Uhr sind die Lehrkräfte in den Klassenräumen. Ab 7.50 Uhr beginnt der Unterricht.

Unterricht

- Während des Unterrichts können die Schüler*Innen am festen Sitzplatz die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen.
- Die Lehrer*Innen können vom Tragen der Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der Abstand von 1,5m eingehalten wird.
- Der Sportunterricht findet ohne Mund-Nase-Schutz, jedoch im Freien statt. Kontaktsport wird vermieden. Nach dem Sportunterricht werden die Hände gewaschen. Sollte die Wetterlage es nicht zulassen, findet kein Sportunterricht statt. Die Schüler*Innen haben dann Unterricht im Klassenraum.

- Der Schwimmunterricht findet im 1. Schulhalbjahr statt, allerdings mit halber Klassenstärke.
- Beim Musikunterricht wird auf gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen verzichtet.

Pausen

- Die Hofpausen und Frühstückspausen finden zunächst regulär statt.
- Wird das Modell „versetzte Pausenzeiten“ wieder erforderlich, können sich jeweils zwei Klassen auf den beiden getrennten Schulhofbereichen gleichzeitig aufhalten. Jede Klasse erhält einen zugewiesenen Schulhofbereich.
- Es werden keine Getränke (Wasser in den Klassen) zur Verfügung gestellt. Die Schüler*Innen bringen eigene Getränke mit.

Offenen Ganztagschule/ Verlässliche Grundschule

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den Regelungen zum Schulbetrieb. Bei der Erledigung der Hausaufgaben, während der Essenszeiten sowie bei der Teilnahme an einem platzgebundenen Angebot können die Schüler*Innen die Mund-Nase-Bedeckung ablegen.

Mitwirkungsgremien: Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Schulkonferenz, Förderverein

Gremien der schulischen Mitwirkung können unter Wahrung der geltenden Vorgaben des Hygiene- und Infektionsschutz zusammenkommen.

Schutz von vorerkrankten Schüler*Innen

Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern legen dar, dass für ihr Kind wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Für die Kinder entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie sind weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht.

Schutz von vorerkrankten Angehörigen

Wenn Kinder mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu treffen.

Die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Ein ärztliches Attest über die corona-relevante Vorerkrankung muss vorgelegt werden.

Evaluation

Die hier genannten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und dem Infektionsgeschehen bzw. den Vorgaben des MSW angepasst.